

Antrag der Redaktionskommission*
vom 25. September 2013

KR-Nr. 40b/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über das Reglement über die Vorbereitung
der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und
des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 10. Januar 2013
und der ZKB-Spezialkommission vom 24. Mai 2013,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für
die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher
Kantonalbank erlassen.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des
Inkrafttretens fest.

III. Gegen das Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröf-
fentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zü-
rich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen
Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestim-
mungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und des Reglements im
Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den
Regierungsrat.

Zürich, 25. September 2013

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli
Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekre-
tärin: Heidi Baumann.

Anhang

Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

Gegenstand	§ 1. Dieses Reglement regelt die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank.
Anforderungen an Bankrat und Bankpräsidium	§ 2. Im Bankrat und im Bankpräsidium müssen diejenigen Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften vertreten sein, die für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Zürcher Kantonalbank nötig sind.
Anforderungsprofil	<p>§ 3. ¹ Der Bankrat erarbeitet, gestützt auf die Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und des Kantonalbankgesetzes, ein Anforderungsprofil gemeinsam für den Bankrat und das Bankpräsidium. Er überprüft dieses regelmässig.</p> <p>² Das Anforderungsprofil gibt Auskunft über Zielgrösse und Erfüllungsgrad der relevanten Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften.</p> <p>³ Das Anforderungsprofil liefert dem Kantonsrat Anhaltspunkte für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bei Ersatz- und Neuwahlen.</p>
Vorprüfung	<p>§ 4. ¹ Die nominierenden Fraktionen überprüfen vor ihrer Nomination, ob:</p> <p>a. die Kandidatin oder der Kandidat über einen guten Ruf verfügt,</p> <p>b. bei der Kandidatin oder dem Kandidaten Interessenkollisionen vorliegen und</p> <p>c. ein gesetzlicher Unvereinbarkeitsgrund vorliegt.</p>

² Die Fraktionen prüfen die Bewerbungsunterlagen und führen eine persönliche Befragung durch. Der Bankrat stellt einen entsprechenden Fragenkatalog zur Verfügung.

³ Die Fraktionen leiten die Bewerbungsunterlagen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht zur Prüfung weiter.

§ 5. Die Fraktionen nominieren nur Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der Interfraktionellen Konferenz des Kantonsrates, welche die Vorprüfung durch die Fraktion und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erfolgreich durchlaufen haben.

Nominierung durch die Fraktionen

§ 6. ¹ Das Bankpräsidium nimmt Stellung zu den von den Fraktionen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten.

Stellungnahme des Bankpräsidiums

² Es gewährt den Kandidatinnen und Kandidaten das Anhörungsrecht. Diese können die Kandidatur zurückziehen, bevor das Bankpräsidium die Stellungnahme an die Fraktion weiterleitet.

³ Die Fraktionen können die Stellungnahme des Bankpräsidiums bereits vor ihrer Nomination einholen.

⁴ Die Interfraktionelle Konferenz schlägt dem Kantonsrat nur Kandidatinnen und Kandidaten vor, zu denen eine Stellungnahme des Bankpräsidiums vorliegt. Sie bringt diese dem Kantonsrat zur Kenntnis.

§ 7. ¹ Alle Informationen, welche die Bank im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Wahlen von Mitgliedern des Bankrates oder des Bankpräsidiums bearbeitet, werden nach der bestimmungsgemässen Verwendung beim Bankpräsidium separat unter Verschluss gehalten.

Geheimhaltung und Aktenaufbewahrung

² Personenbezogene Angaben im Anforderungsprofil gemäss § 3 werden Dritten nicht bekannt gegeben.